

21.3.1968

511/A.B.
zu 467/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen, betreffend Wahrung der Budgethoheit des Nationalrates.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 23. Jänner 1968 überreichten, an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Czettel, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen, betreffend Wahrung der Budgethoheit des Nationalrates, Z. 467/J, böhre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

Die den Wirkungsbereich des ho. Ressorts betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze, deren Überschreitung durch das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967, BGB.Nr. 406, genehmigt wurde, waren am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, das ist am 29. Dezember 1967, wie folgt belastet:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Betrag Schilling
1/40100	Heer und Heeresverwaltung; Personalaufwand	1,168,298.078,97
1/40101	Heer und Heeresverwaltung; Verwaltungsaufwand	191,969.341,23
1/40103	Heer und Heeresverwaltung; Anlagen	198,390.440,79
1/40107	Heer und Heeresverwaltung; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	343,797.049,73
1/40108	Heer und Heeresverwaltung; Aufwandskredite	898,551.482,47

Zur zweiten Frage:

Zwischen dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 am 30. Dezember 1967 und dem Ende des Haushaltsjahres 1967 wurde von den in diesem Bundesgesetz enthaltenen Überschreitungsermächtigungen, betreffend die finanzgesetzlichen Ansätze 1/40100, 1/40101, 1/40103, 1/40107 und 1/40108, kein Gebrauch gemacht.

Zur dritten Frage:

Auf Grund des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 wurden zusätzliche Kredite beim finanzgesetzlichen Ansatz

1/40100 im Betrag von	S	3,700.000,--
1/40101 im Betrag von	S	4,734.000,--
1/40103 im Betrag von	S	62.000,--
1/40107 im Betrag von	S	2,621.000,--
1/40108 im Betrag von	S	2,045.000,--

genehmigt. Von den hinsichtlich der finanzgesetzlichen Ansätze 1/40100 und 1/40107 genehmigten Überschreitungsermächtigungen wurde in voller Höhe im Haushaltsjahr 1967 Gebrauch gemacht. Die budgetmäßige Bedeckung der bereits vor dem 30. Dezember 1967 zu Lasten dieser finanzgesetzlichen Ansätze getätigten Ausgaben war vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 durch einen vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten finanziellen Ausgleich (vorläufige Zurückstellung beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/40108) gegeben.

Zur vierten und fünften Frage:

Von den durch das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/40101, 1/40103 und 1/40108 genehmigten Überschreitungen wurde in voller Höhe in der Zeit vom 4. bis 15. Jänner 1968 Gebrauch gemacht. Die auf Grund des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 getätigten Ausgaben wurden zusammen mit den übrigen für Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahrs abgestatteten Verbindlichkeiten vollzogen. Die nach den bestehenden Vorschriften geführte Kreditevidenz enthält chronologisch nach den finanzgesetzlichen Ansätzen gegliederte Globalsummen, jedoch keinen Hinweis, ob die Bedeckung auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 1, oder eines Budgetüberschreitungsgesetzes gegeben ist. Eine Aufgliederung oder Abgrenzung der auf Grund des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes getätigten Ausgaben von den übrigen Ausgaben ist daher nicht möglich.

Zur sechsten Frage:

Die Gesamthöhe der Ausgaben zu Lasten der im § 1 des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 enthaltenen Ansätze, soweit diese in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, beträgt beim finanzgesetzlichen Ansatz

1/40100	S	1.168.298.078,97
1/40101	S	196.703.341,23
1/40103	S	198.452.440,79
1/40107	S	343.797.049,73
1/40108	S	900.596.482,47

-.-.-.-.-